



Bebauungsplan 117/14 Heilbronn-Biberach „Solarpark Hammelsberg“

Heilbronn-Biberach

H

Erläuterung zum Konzept

N

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Planungserfordernis.....	2
2 Geltungsbereich	3
3 Rechtliche und tatsächliche Grundlagen	3
4 Aussagen zur Konzeption.....	4
5 Erschließung und Verkehr.....	5
6 Ver- und Entsorgung.....	5
7 Natur, Landschaft und Artenschutz.....	5
8 Stadtklima	6
9 Bodenordnung und Eigentumsverhältnisse	6
10 Einnahmen und Ausgaben.....	6

1 Planungserfordernis

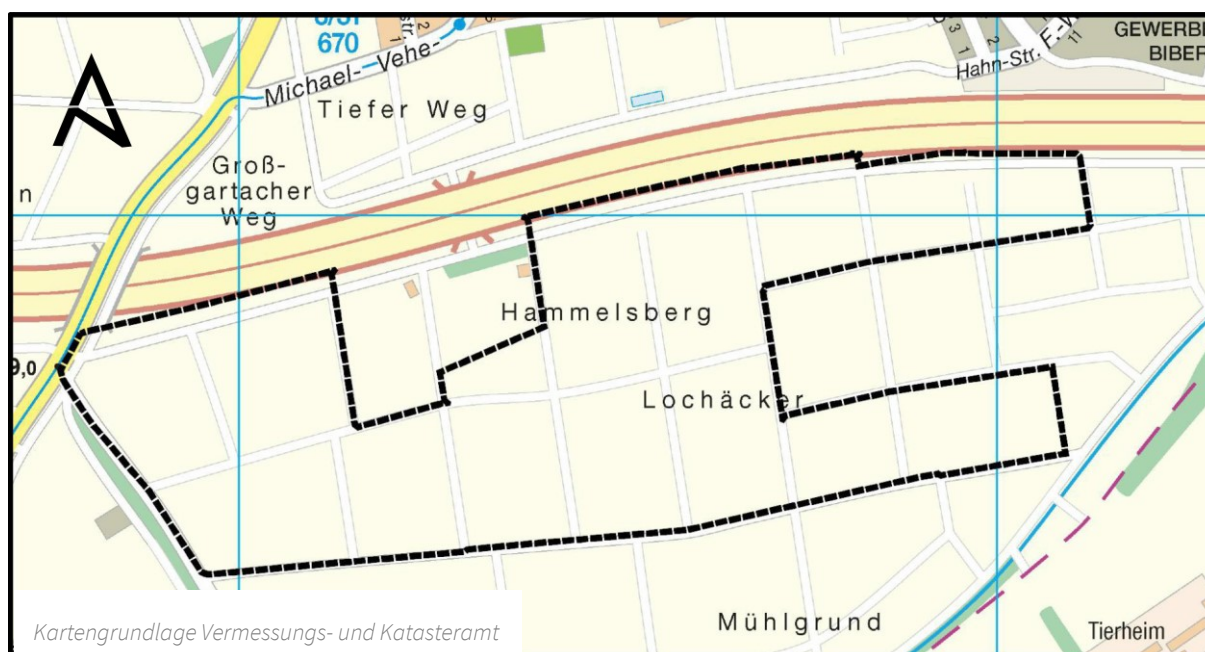
Die Stadt Heilbronn verfolgt das Ziel, die lokale Energiewende durch die Nutzung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) aktiv voranzutreiben. Das Gebiet Hammelsberg in Biberach liegt südlich der Autobahn A6 und erfüllt die Voraussetzungen für eine baurechtliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB sowie eine EEG-Förderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG. Das Projektgebiet umfasst rund 40 ha, wovon etwa die Hälfte innerhalb der 200 m-Zone zur A6 liegt. Die Fläche ist nicht von Schutzgebieten überlagert, weist eine gute Netzanbindung an die 110 kV-Freileitung auf und bietet mögliche Synergien mit dem Windpark Stöckach und dem Innovationspark für Künstliche Intelligenz (IPAI). Aktuell dient die Fläche keiner baulichen Nutzung und wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Zudem kommt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung für Naherholung zu, da das Gebiet bereits durch die Autobahn vorbelastet ist. Die Planung steht der Regionalplanung nicht entgegen und eignet sich außerdem gut, da ein großer Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird. Planungsziel ist, sich auf die Errichtung einer größeren Anlage zu beschränken und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für mehrere kleinere, unwirtschaftliche Anlagen zu vermeiden. Nachdem der Vorhabensträger sowie die Verwaltung in verschiedenen Gremien über das Projekt informiert hatten, wurde vom Gemeinderat im Juli 2025 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren für das Plangebiet vorzubereiten (DS155/2025). Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung wird für das Projekt „Solarpark Hammelsberg“ ein Angebotsbebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Das Verfahren wird als zweistufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird erstellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs.

Es ist daher erforderlich, neues Planungsrecht für den Standort zu schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan 117/14 Heilbronn-Biberach „Solarpark Hammelsberg“ aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 117/14 befindet sich südlich der A6 im Bereich Hammelsberg, Gemarkung Biberach. Westlich des Plangebietes befindet sich Kirchhausen. Der Geltungsbereich umfasst 78 Flurstücke, welche sich entlang der Autobahn A6 in Süd-Ost-Richtung erstrecken. Das Plangebiet wird im Westen durch die Kreisstraße K9558 begrenzt. Asphaltierte Feldwege umschließen das Plangebiet.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Größe von ca. 40 ha.



3 Rechtliche und tatsächliche Grundlagen

3.1 Bestand, Nutzungen und naturräumliche Gegebenheiten

Plangebiet

Das Plangebiet ist unbebaut und wird bislang landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb des Plangebiets ist der Höhenrücken, welcher sich von West nach Ost zieht mit 225 m ü. NN, der höchste Punkt im Gelände. Das Gelände fällt nach Norden hin zur Autobahn und nach Süden hin ab. Das Plangebiet misst von West nach Ost etwa 1.330 m und von Nord nach Süd etwa 420 m. Das Plangebiet wird durch einen befestigten Feldweg, der in Ost- West- Richtung auf dem Höhenrücken verläuft, in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Weitere, überwiegend grasbewachsene Feldwege durchqueren das Plangebiet in Nord- Süd-Richtung. Im Süden befindet sich eine Feldhecke sowie im Westen ein Obstbaumstreifen, welche in die Planung mit aufgenommen werden. Abgesehen davon existieren keine weiteren Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans 117/14 Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn muss im sog. Parallelverfahren geändert werden, um die betreffenden Flurstücke als Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik gemäß § 1 abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen.

3.3 Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt bislang im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Außerdem sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht“ (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) privilegiert, wenn sie sich entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Bahnstrecken maximal 200 Meter vom äußeren Fahrbahnrand entfernt befinden.

3.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan Heilbronn-Franken (verbindlich seit dem 03.07.2006) sind für den Änderungsbereich keine Nutzungsfestlegungen getroffen worden. Südöstlich des Änderungsbereiches verläuft eine Grünzäsur, die in der Planung berücksichtigt wurde und durch randliche Pflanzgebote geschützt wird.

3.5 Schutzgebiete

Einige Flurstücke im Osten des Geltungsbereiches liegen im Wasserschutzgebiet Zone III (Böllingerbachtal). Es muss nachgewiesen werden, dass die Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Umwelt hat. Wobei eine PV-Anlage durchaus positive Auswirkungen auf die Bodenqualität haben kann und somit eine geringe Beeinträchtigung des Grundwassers einhergeht. Weitere Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets sind nicht vorhanden.

4 Aussagen zur Konzeption

Das Konzept sieht vor, dass der Solarpark in fünf einzelne Gebietsabschnitte unterteilt wird, von denen jeder eingefriedet ist. Dazwischen werden Korridore freigehalten, die sowohl Wildtieren, als auch der Naherholung und dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen können.

Die Modultische werden in Richtung Süden ausgerichtet. Der Reihenabstand ist aufgrund der Topographie am Nordhang größer als am Südhang, an dem folglich die Belegungszahl höher sein wird.

Für die Zwischenspeicherung des erzeugten Grünstroms, und um einen netzdienlichen Betrieb zu ermöglichen, soll ein Batteriespeicher eingesetzt werden. Gemäß der aktuellen Planung wird dieser im Nordwesten des Geltungsbereiches, nahe bei der Autobahn angrenzende an die Kreisstraße K 9558 errichtet werden.

Bestehende Gehölzstrukturen werden erhalten und teilweise durch zusätzliche Hecken und weitere Begrünungsmaßnahmen ergänzt. Weitere artenschutz- und biodiversitätsfördernde Maßnahmen sollen ergriffen werden.

Die FFPV wird auf eine Betriebsdauer von 30 Jahren ausgelegt. Gemäß den Nutzungsverträgen, die mit den Flächeneigentümern geschlossen wurden, wird der Rückbau des Solarparks nach Ablauf der Verträge garantiert.

Eine genossenschaftliche Beteiligung der Bürgerschaft soll über eine Kooperation mit der Heilbronner Energiegenossenschaft EnerGeno ermöglicht werden.

5 Erschließung und Verkehr

5.1 Erschließung und ruhender Verkehr

Erschlossen wird das Gebiet durch bestehende Feldwirtschaftswege, die von allen Seiten heranführen. Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz wird über eine Erdleitung realisiert.

5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Eine Erschließung des Plangebiets mit dem ÖPNV ist nicht erforderlich.

6 Ver- und Entsorgung

Die Anbindung ans das öffentliche Wasser- und Abwassernetz ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

7 Natur, Landschaft und Artenschutz

7.1 Umweltbericht / Eingriff-Ausgleich

Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht erstellt. Die bestehende Ackerfläche wird im Zuge der Realisierung in Grünland umgewandelt und durch weitere Pflanzungen ergänzt. Insgesamt kann daher von einer deutlichen ökologischen Aufwertung ausgegangen werden.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

7.2 Artenschutz

Die Firma UKA hat die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung für das Plangebiet beauftragt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im weiteren Verfahren im Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht berücksichtigt.

8 Stadtklima

Für die Luftqualität sind offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft relevant, diese Funktion wird im Plangebiet erfüllt. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist sehr gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion als unerheblich zu beurteilen sind. Infolge der Nutzungsänderung zu einer extensiven Grünfläche und der Anlage weiterer Gehölzstrukturen sowie Blüh- und Brachflächen ist von einer Steigerung der Frischluftproduktion im Vergleich zur ackerbaulichen Nutzung zu erwarten. Siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen erfahren durch die Planung keine Beeinträchtigung.

9 Bodenordnung und Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum von etwa 50 BürgerInnen sowie in geringem Umfang der Stadt Heilbronn (Feldwege).

Für die Umsetzung von Ausgleichs- und/ oder vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wird ggf. die Bereitstellung weiterer Grundstücksflächen erforderlich.

Weitere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht notwendig.

10 Einnahmen und Ausgaben

Durch die Verpachtung der städtischen Flurstücke (Feldwege) entstehen in geringem Maße Pachteinnahmen über die Betriebsdauer der Anlage. Zudem kann mit dem Anlagenbetreiber gemäß §6 EEG eine finanzielle Beteiligung der Kommune von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde eingespeiste Strommenge vereinbart werden.

gez.

Henschel